

Merkblatt

Möglichkeiten und Auswirkungen einer Teilzeitbeschäftigung für Beamtinnen und Beamte¹

- I. Information und Beratung**
- II. Die verschiedenen Fallgruppen von Teilzeitbeschäftigung**
 1. Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 54 Absatz 1 und 4 LBG)
 2. Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 54 Absatz 5 LBG)
- III. Dauer und Höchstgrenzen der Teilzeitbeschäftigung**
- IV. Dienstliche Möglichkeiten**
- V. Antrag**
- VI. Änderung der Teilzeitbeschäftigung, vorzeitige Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung und Widerruf der Teilzeitbeschäftigung**
- VII. Auswirkungen auf finanzielle Leistungen**
 1. Besoldung
 2. Kindergeld
 3. Vermögenswirksame Leistung
 4. Jährliche Sonderzahlung
 5. Beihilfen
- VIII. Auswirkungen auf andere Rechte (außerhalb Versorgung und Sozialversicherung)**
 1. Laufbahnrechtliche Auswirkungen
 2. Erholungsurlaub, Urlaub aus besonderen Anlässen
 3. Mutterschutz
 4. Elternzeit
- IX. Auswirkungen in der Sozialversicherung**
- X. Gesetzestexte**

Anlage

I. Information und Beratung

Dieses Merkblatt dient der Information über Möglichkeiten und dienstrechtliche Auswirkungen von Teilzeitbeschäftigung für Beamtinnen und Beamte. Es können nur die wichtigsten Fragen angesprochen werden. Ihre Büroleitung sowie die Dienstbehörde geben Ihnen gern weitere Auskünfte. Den Wortlaut der §§ 54 bis 58 und 74 Absatz 3 Landesbeamtengesetz (LBG), § 11 Arbeitszeitverordnung (AZVO), §§ 6 und 7 Mutterschutz- und Elternzeitverordnung (MuSchEltZV), § 1b Absatz 1 Nummer 1 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG)² in Verbindung mit § 6 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der Überleitungsfassung für Berlin³ finden Sie unter Tz. X.

II. Die verschiedenen Fallgruppen von Teilzeitbeschäftigung

Das Landesbeamtengesetz unterscheidet verschiedene Fallgruppen, die sich in ihren Voraussetzungen und ihrer jeweiligen Geltungsdauer voneinander unterscheiden.

¹ Hinsichtlich der Möglichkeiten und Auswirkungen eines Urlaubs ohne Bezüge wird auf das Merkblatt (II 1131 b) verwiesen.

² Landesbesoldungsgesetz i.d.F. vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160, 2005 S. 463), das zuletzt durch Artikel I § 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2011 (GVBl. S. 306) geändert worden ist.

³ Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel I § 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2011 (GVBl. S. 306) geändert worden ist.

Diese nachstehenden Regelungen finden auf Beamtinnen oder Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Anwärterinnen oder Anwärter und Referendarinnen oder Referendare) **keine** Anwendung.

1. Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 54 Absatz 1 und 4 LBG)

Für eine Beamtin oder einen Beamten kommt die Ermäßigung der Arbeitszeit bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit in Betracht, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Eine Höchstgrenze für die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit gibt es nicht.

Einer Beamtin oder einem Beamten ist Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zu bewilligen, solange sie oder er

- a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
- b) eine pflegebedürftige sonstige Angehörige oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreut oder pflegt und zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Bei Beamtinnen oder Beamten im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden.

Während der Teilzeitbeschäftigung dürfen berufliche Verpflichtungen außerhalb des Beamtenverhältnisses nur in dem Umfang eingegangen werden, in dem vollzeitbeschäftigten Beamtinnen oder Beamten die Ausübung von Nebentätigkeiten im Rahmen der §§ 61 bis 63 LBG gestattet ist.

2. Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 54 Absatz 5 LBG)

Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit kann einer Beamtin oder einem Beamten bewilligt werden, wenn und solange sie oder er mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder eine pflegebedürftige sonstige Angehörige oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreut oder pflegt und zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Die Teilzeitbeschäftigung muss jedoch mindestens 30 vom Hundert der regelmäßigen Arbeitszeit betragen und darf zwölf Jahre nicht überschreiten (§ 56 LBG).

Neben den vorstehend genannten Fallgruppen besteht für Beamtinnen und Beamte die Möglichkeit von Teilzeitbeschäftigung während einer Elternzeit. Während der Elternzeit ist Beamtinnen und Beamten auf Antrag eine Teilzeitbeschäftigung beim selben Dienstherrn bis zu 30 Stunden wöchentlich zu bewilligen, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Die Gewährung der Teilzeitbeschäftigung erfolgt nach § 74 Absatz 3 LBG i.V.m. § 7 Absatz 1 MuSchEltZV.

III. **Dauer und Höchstgrenzen der Teilzeitbeschäftigung**

Die Dauer und Höchstgrenzen von Teilzeitbeschäftigung und Urlaub ohne Bezüge entnehmen Sie bitte der beigefügten Anlage.

IV. **Dienstliche Möglichkeiten**

Eine Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit kann nur gewährt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Dem Antrag wegen der Betreuung eines Kindes oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen ist zu entsprechen, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Bei der Prüfung dieser Voraussetzung sind die Dienstbehörden aufgefordert, einen großzügigen Maßstab anzulegen. Ob und in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt die Teilzeitbeschäftigung nach den dienstlichen Verhältnissen ermöglicht werden kann, besprechen Sie bitte möglichst frühzeitig mit Ihrer Vorgesetzten oder Ihrem Vorgesetzten und der Dienstbehörde.

Die ermäßigte durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit ist innerhalb einer Woche zu erbringen. Wenn die dienstlichen Verhältnisse es zulassen oder erfordern, kann abweichend davon die ermäßigte Arbeitszeit auch so verteilt werden, dass innerhalb eines Zeitraumes von höchstens einem Jahr die auf diesen Zeitraum entfallende Arbeitszeit erbracht wird. Bei der Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit sind z.B. folgende Modelle möglich: Verteilung der Arbeitszeit nur auf bestimmte Wochentage; Erbringung der auf eine bestimmte Anzahl von Wochen entfallenden Arbeitszeit innerhalb einer kürzeren Zeitspanne mit anschließender „Freizeit“; Festlegung nur hinsichtlich eines Teils der ermäßigten durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit zwecks flexibler Erbringung des verbleibenden Teils im Rahmen der dienstlichen Erfordernisse unter Einbeziehung der Möglichkeit zum Ansparen von Zeitguthaben in bestimmter Höhe (persönliches Zeitkonto). Des Weiteren kommt auch ein langfristiges Modell mit abweichender Einteilung der regelmäßigen Arbeitszeit in Betracht (Sabbatical).

Bei dem Modell des Sabbaticals handelt es sich um eine Teilzeitbeschäftigung nach § 54 Absatz 1 LBG, bei der in der Arbeitsphase des Teilzeitbewilligungszeitraumes entsprechende zusätzliche Arbeit geleistet wird und als Ausgleich dafür

eine volle Freistellung vom Dienst von nicht mehr als einem Jahr erfolgt. Bei der Beantragung eines solchen Modells ist darauf zu achten, dass die Gesamtdauer zehn Jahre nicht überschreiten und die volle Freistellung vom Dienst frühestens mit der Hälfte des Teilzeitbewilligungszeitraumes beginnen darf. Von der Voraussetzung der vollen Freistellung vom Dienst frühestens mit der Hälfte des Teilzeitbewilligungszeitraumes darf die Dienstbehörde Ausnahmen zulassen.

Auskünfte über die Ausgestaltungsmöglichkeiten einer Teilzeitbeschäftigung im Einzelfall erteilt die Dienstbehörde.

V. Antrag

Der Antrag auf Teilzeitbeschäftigung ist schriftlich bei der Dienstbehörde unter Angabe des gewünschten Zeitraums zu stellen. Bei einer Teilzeitbeschäftigung aus familienpolitischen Gründen ist darüber hinaus das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nachzuweisen.

Es liegt in Ihrem Interesse, den Antrag zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu stellen, da die Dienstbehörde möglicherweise vor einer positiven Entscheidung weitreichende, personalwirtschaftliche Maßnahmen treffen muss.

VI. Änderung der Teilzeitbeschäftigung, vorzeitige Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung und Widerruf der Teilzeitbeschäftigung

Nach Ablauf der bewilligten Teilzeitbeschäftigungsdauer ist die Vollzeitbeschäftigung wieder aufzunehmen, soweit keine Verlängerung der Teilzeitbeschäftigung beantragt und bewilligt wird. Eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder ein Übergang zur Vollzeitbeschäftigung während der Dauer des Bewilligungszeitraumes ist nur mit Zustimmung Ihrer Dienstbehörde zulässig. Bitte nehmen Sie umgehend Kontakt zu Ihrer Dienstbehörde auf, wenn sich abzeichnet, dass Sie zwischenzeitlich eine Änderung des Umfangs oder eine vorzeitige Beendigung der Teilzeit anstreben.

Ferner besteht nach § 58 LBG die Möglichkeit in Fällen von Teilzeitbeschäftigung mit abweichender Einteilung der regelmäßigen Arbeitszeit (Sabbatical), deren vorgesehene Abwicklung der Freistellung vom Dienst unmöglich ist, die Bewilligung auch mit Wirkung für die Vergangenheit zu widerrufen. Soweit von Ihrer Seite erkennbar wird, dass die Abwicklung der Freistellung der bewilligten Teilzeitbeschäftigung unmöglich wird, setzen Sie sich bitte gleichfalls umgehend mit Ihrer Dienstbehörde in Verbindung.

VII. Auswirkungen auf finanzielle Leistungen

1. Besoldung

Die Dienstbezüge werden während der Teilzeitbeschäftigung grundsätzlich im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit verringert, das bedeutet, dass z.B. eine Beamtin oder ein Beamter mit einer auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit (gegebenenfalls der Hälfte der Pflichtstundenzahl) verminderten Arbeitszeit die Hälfte der Bezüge erhält. Etwas anderes gilt hinsichtlich der familienbezogenen Bestandteile des Familienzuschlags (Stufe 1 und folgende Stufen), wenn die Ehegattin oder der Ehegatte des oder der Teilzeitbeschäftigten ebenfalls im öffentlichen Dienst mit Anspruch auf Familienzuschlag oder einer entsprechenden Leistung mindestens mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt ist. In solchen Fällen werden der Ehegattenanteil (Stufe 1) und etwaige Kinderanteile im Familienzuschlag unter Anwendung der Konkurrenzvorschriften so gezahlt, als wenn beide Berechtigte vollbeschäftigt wären (der Ehegattenanteil je zur Hälfte und ungekürzte Kinderanteile grundsätzlich demjenigen Berechtigten, der Kindergeld bezieht). Entsprechendes gilt, wenn die Ehegattin oder der Ehegatte Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger ist. Diese Regelung gilt auch in den Fällen, in denen nicht die Ehegattin oder der Ehegatte des oder der Teilzeitbeschäftigten, sondern eine andere Kindergeldberechtigte oder ein anderer Kindergeldberechtigter (z.B. Großvater) im öffentlichen Dienst beschäftigt ist.

Das Aufsteigen in den Erfahrungsstufen des Grundgehältes wird durch eine Teilzeitbeschäftigung nicht gehemmt.

Sofern die Ruhegehaltfähigkeit einer Stellenzulage eine Mindestzeit einer zulagenberechtigenden Verwendung voraussetzt, sind Verwendungszeiten in Teilzeitbeschäftigung in vollem Umfang zu berücksichtigen.

Bei Beamtinnen oder Beamten des gehobenen Dienstes, die Anwärterbezüge unter der Auflage erhalten haben, dass sie im Anschluss an die Ausbildung nicht vor Ablauf einer Mindestdienstzeit von fünf Jahren aus einem von ihnen zu vertretenden Grunde aus dem öffentlichen Dienst ausscheiden, zählt die Zeit einer Teilzeitbeschäftigung für die Erfüllung der Bleibeversicherungspflicht voll.

2. Kindergeld

Das Kindergeld wird der oder dem Berechtigten bei einer Teilzeitbeschäftigung weiterhin in voller Höhe gezahlt.

3. Vermögenswirksame Leistung

Die vermögenswirksame Leistung beträgt 6,65 Euro. Teilzeitbeschäftigte erhalten den Betrag, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

4. Jährliche Sonderzahlung

Die jährliche Sonderzahlung wird im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit verringert. Maßgebend sind die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse am 1. Dezember (Stichtag). Der Sonderbetrag für Kinder wird auch bei einer Teilzeitbeschäftigung in voller Höhe gewährt.

5. Beihilfen

Der Beihilfeanspruch bleibt in vollem Umfang bestehen.

VIII. Auswirkungen auf andere Rechte (außerhalb Versorgung⁴ und Sozialversicherung)

1. Laufbahnrechtliche Auswirkungen

Eine Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit hat grundsätzlich keine laufbahnrechtlichen Auswirkungen. Bei einer Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit verlängert sich die laufbahnrechtliche Probezeit im Verhältnis der ermäßigten Arbeitszeit zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 13 Absatz 4 Laufbahngesetz).

Ab dem 1. Juni 2012 gilt folgende Regelung:

Eine Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit hat keine laufbahnrechtlichen Auswirkungen.

Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit rechnen jedoch nur im Verhältnis der ermäßigten Arbeitszeit zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit als laufbahnrechtliche Dienstzeit. Sofern eine Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit während einer Elternzeit nach § 74 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung ausgeübt wird, erfolgt aber keine Kürzung (§ 12 Absatz 7 LfbG).

2. Erholungsurlaub, Urlaub aus besonderen Anlässen

Bei einer reduzierten Arbeitszeit haben Beamtinnen oder Beamte denselben Erholungsurlaubsanspruch wie Vollbeschäftigte. Das bedeutet: Ist die regelmäßige Arbeitszeit auf fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, so steht der volle Erholungsurlaub zu. Ist die wöchentliche Arbeitszeit auf mehr oder weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, so erhöht oder mindert sich der Urlaub – wie bei den Vollbeschäftigten – im Verhältnis der Anzahl der zusätzlichen freien Tage im Urlaubsjahr zu 260.

Der Anspruch auf Urlaub aus besonderen Anlässen wird ebenfalls nicht berührt.

3. Mutterschutz

Die Ansprüche der Beamtinnen richten sich – wie bei Vollbeschäftigten – nach der Berliner Mutterschutzverordnung (MuSchVO): Hierzu wird auf das Merkblatt über Leistungen im Rahmen des Mutterschutzes für Beamtinnen – Inn II 666 – verwiesen.

4. Elternzeit

Elternzeit steht, wie den Vollbeschäftigten, auch den Teilzeitbeschäftigten zu.

Unter bestimmten Voraussetzungen (§ 7 MuSchEltZV) darf neben einer Elternzeit auch eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt werden. So bleibt ein Anspruch auf Elternzeit bestehen, wenn die Beamtin oder der Beamte eine Teilzeitbeschäftigung als Beamtin oder Beamter beim selben Dienstherrn bis zu 30 Stunden wöchentlich ausübt. Eine Teilzeitbeschäftigung als Arbeitnehmer oder Selbständiger darf während der Elternzeit mit Genehmigung der Dienstbehörde ausgeübt werden, wenn die Teilzeitbeschäftigung die hier ebenso geltende Grenze von bis zu 30 Stunden wöchentlich nicht überschreitet.

IX. Auswirkungen in der Sozialversicherung

Die Versicherungsfreiheit von Beamtinnen und Beamten in der Sozialversicherung gilt nur für das Beamtenverhältnis selbst. Sofern während der Teilzeitbeschäftigung eine Nebentätigkeit ausnahmsweise ausgeübt werden darf, kann sich daraus Sozialversicherungspflicht ergeben. Auf Grund des Beamtenverhältnisses besteht dafür keine Befreiung von einer bestehenden Sozialversicherungspflicht.

⁴ Auskünfte über Auswirkungen einer Teilzeitbeschäftigung auf die Versorgung können über die Zentrale Auskunftsstelle beim LVvA eingeholt werden. Der Antrag auf Auskunfterteilung ist über die Personalstelle der Dienstbehörde zu stellen.

X. Gesetzestexte

§§ 54 bis 58, 74 Absatz 3 LBG, § 11 AZVO sowie §§ 6 und 7 MuSchEltZV, § 1b Absatz 1 Nummer 1 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG)⁵ in Verbindung mit § 6 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der Überleitungsfassung für Berlin⁶

§ 54 LBG

Teilzeitbeschäftigung auf Antrag

(1) Einer Beamtin oder einem Beamten mit Dienstbezügen soll auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit und bis zur jeweils beantragten Dauer bewilligt werden, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich in allen Laufbahnen, Aufgabenbereichen und Funktionen möglich.

(2) Dem Antrag nach Absatz 1 darf nur entsprochen werden, wenn die Beamtin oder der Beamte sich verpflichtet, während des Bewilligungszeitraums außerhalb des Beamtenverhältnisses berufliche Verpflichtungen nur in dem Umfang einzugehen, in dem nach den §§ 61 bis 63 den vollzeitbeschäftigten Beamten die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, soweit dies mit dem Beamtenverhältnis vereinbar ist. § 62 Absatz 3 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass von der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ohne Rücksicht auf die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung auszugehen ist. Wird die Verpflichtung nach Satz 1 schuldhaft verletzt, soll die Bewilligung widerrufen werden.

(3) Die Dienstbehörde kann auch nachträglich die Dauer der Teilzeitbeschäftigung beschränken oder den Umfang der zu leistenden Arbeitszeit erhöhen, soweit zwingende dienstliche Belange dies erfordern. Sie soll eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung zulassen, wenn der Beamtin oder dem Beamten die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(4) Stehen zwingende dienstliche Belange nicht entgegen, so ist einer Beamtin oder einem Beamten mit Dienstbezügen auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zu bewilligen, solange er

1. mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
2. eine pflegebedürftige sonstige Angehörige oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreut oder pflegt. Bei Beamtinnen und Beamten im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Einer Beamtin oder einem Beamten mit Dienstbezügen kann Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bis zur Dauer von zwölf Jahren bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 1 vorliegen und zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen; jedoch sind mindestens 30 vom Hundert der regelmäßigen Arbeitszeit zu erbringen.

(6) Während einer Teilzeitbeschäftigung nach den Absätzen 4 und 5 dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.

§ 55 LBG

Beurlaubung ohne Dienstbezüge

(1) Einer Beamtin oder einem Beamten mit Dienstbezügen ist auf Antrag, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen, Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von zwölf Jahren zu gewähren, solange sie oder er

1. mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
2. eine pflegebedürftige sonstige Angehörige oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreut oder pflegt. Bei Beamtinnen und Beamten im Schul- oder Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden. Der Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Beurlaubung zu stellen. § 54 Absatz 6 gilt entsprechend.

(2) Während der Zeit der Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach Absatz 1 Satz 1 besteht ein Anspruch auf Leistungen der Krankheitsfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegeln für Beamtinnen und Beamte mit Dienstbezügen. Dies gilt nicht, wenn die Beamtin oder der Beamte berücksichtigungsfähige Angehörige oder berücksichtigungsfähiger Angehöriger einer Beihilfeberechtigten oder eines Beihilfeberechtigten wird oder in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 10 des Fünften Buches Sozialversicherungsgesetzbuch versichert ist.

⁵ Landesbesoldungsgesetz i.d.F. vom 9. April 1996 (GVBl. S.160, 2005 S. 463), das zuletzt durch Artikel I § 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2011 (GVBl. S. 306) geändert worden ist.

⁶ Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel I § 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2011 (GVBl. S. 306) geändert worden ist.

(3) Einer Beamtin oder einem Beamten mit Dienstbezügen kann in Bereichen, in denen wegen der Arbeitsmarktsituation ein außergewöhnlicher Bewerberüberhang besteht und deshalb ein dringendes öffentliches Interesse daran gegeben ist, verstärkt Bewerberinnen und Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen,

1. auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren,
2. nach Vollendung des 55. Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, Urlaub ohne Dienstbezüge

bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Dem Antrag nach Absatz 3 Satz 1 darf nur entsprochen werden, wenn die Beamtin oder der Beamte erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraums auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten und entgeltliche Tätigkeiten nach § 63 Absatz 1 nur in dem Umfang auszuüben, wie sie oder er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte. Wird diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, soll die Bewilligung widerrufen werden. Die Dienstbehörde darf trotz der Erklärung der Beamtin oder des Beamten nach Satz 1 Nebentätigkeiten genehmigen, soweit sie dem Zweck der Bewilligung des Urlaubs nicht zuwiderlaufen.

(5) Die Dienstbehörde kann eine Rückkehr aus dem Urlaub nach den Absätzen 1 und 3 zulassen, wenn der Beamtin oder dem Beamten eine Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 56 LBG

Höchstdauer

Die Dauer von Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit nach § 54 Absatz 5 und von Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach § 55 darf zwölf Jahre nicht überschreiten. In den Fällen des § 55 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 findet Satz 1 keine Anwendung, wenn es der Beamtin oder dem Beamten nicht mehr zuzumuten ist, zur Voll- oder Teilzeitbeschäftigung zurückzukehren.

§ 57 LBG

Benachteiligungsverbot bei Ermäßigung der Arbeitszeit

(1) Die Ermäßigung der Arbeitszeit darf das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen; eine unterschiedliche Behandlung von Beamtinnen und Beamten mit ermäßigter Arbeitszeit gegenüber Beamtinnen und Beamten mit regelmäßiger Arbeitszeit ist nur zulässig, wenn zwingende sachliche Gründe sie rechtfertigen.

(2) Wird eine Teilzeitbeschäftigung oder langfristige Beurlaubung beantragt, ist auf die Folgen hinzuweisen, insbesondere auf die Folgen für die Ansprüche aufgrund beamtenrechtlicher Regelungen.

§ 58 LBG

Widerruf der Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung bei langfristiger ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit

Treten während des Bewilligungszeitraums einer Teilzeitbeschäftigung mit abweichender Einteilung der regelmäßigen Arbeitszeit Umstände ein, welche die vorgesehene Abwicklung der Freistellung vom Dienst unmöglich machen, so ist ein Widerruf in den folgenden Fällen auch mit Wirkung für die Vergangenheit zulässig:

1. bei Beendigung des Beamtenverhältnisses,
2. beim Dienstherrnwechsel,
3. bei Gewährung von Urlaub nach § 55 Absatz 1 oder von Elternzeit oder
4. in besonderen Härtefällen, wenn der Beamtin oder dem Beamten die Fortsetzung der Teilzeitbeschäftigung nicht mehr zuzumuten ist.

Ein Widerruf erfolgt nicht, soweit Zeiten aus der Ansparphase durch eine gewährte Freistellung bereits ausgeglichen wurden; dabei gelten die unmittelbar vor dem Eintritt in die Freistellungsphase liegenden Ansparzeiten als durch die Freistellung ausgeglichen. Gleichzeitig mit dem Widerruf wird der Arbeitszeitstatus der Beamtin oder des Beamten entsprechend dem in der Ansparphase geleisteten und nicht durch Freistellung ausgeglichenen Arbeitszeitumfang festgesetzt.

§ 74 LBG

Fürsorge und Schutz

- (1) ...
- (2) ...
- (3) Für die Gewährung von Elternzeit der Beamtinnen und Beamten finden die für die unmittelbaren Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten jeweils geltenden Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung.
- (4) ...
- (5) ...

§ 11 AZVO

Teilzeitbeschäftigung

- (1) Bei Ermäßigung der Arbeitszeit auf einen Anteil der regelmäßigen Arbeitszeit (Teilzeitbeschäftigung) ermäßigt sich die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit (§ 1 Abs. 1) entsprechend. Bei teilzeitbeschäftigten Lehrern verringert sich die in der Anlage zu dieser Rechtsverordnung aufgeführte Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden anteilig; Regelungen nach Absatz 3 bleiben hiervon unberührt.
- (2) Die ermäßigte durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit ist innerhalb einer Woche zu erbringen. Wenn die dienstlichen Verhältnisse es zulassen oder erfordern, kann die ermäßigte regelmäßige Arbeitszeit so verteilt werden, dass innerhalb eines Zeitraumes von höchstens einem Jahr die auf diesen Zeitraum entfallende ermäßigte Arbeitszeit erbracht wird. Bei Teilzeitbeschäftigung nach § 111 des Landesbeamtengesetzes (Altersteilzeit) kann der Zeitraum nach Satz 2 bis zur Dauer des entsprechenden Teilzeitbewilligungszeitraumes überschritten werden, wenn der Beamte als Personalüberhangkraft zum Zentralen Personalüberhangmanagement (Stellenpool) versetzt wurde; eine volle Freistellung vom Dienst darf in diesen Fällen nur unmittelbar vor dem Beginn des Ruhestandes liegen (Blockmodell).
- (3) In den Fällen des § 54 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes kann die Teilzeitbeschäftigung auch in der Form bewilligt werden, dass eine volle Freistellung vom Dienst von nicht mehr als einem Jahr erfolgt und zum Ausgleich dafür während der Teilzeitbeschäftigung entsprechende zusätzliche Arbeit geleistet wird (Sabbatical). Im Schuldienst ist eine volle Freistellung vom Dienst nur für ein Schulhalbjahr oder ein Schuljahr zulässig. Ein Sabbatical darf die Höchstdauer von zehn Jahren nicht überschreiten. Die volle Freistellung vom Dienst darf frühestens mit der Hälfte des Teilzeitbewilligungszeitraumes beginnen; die Dienstbehörde darf Ausnahmen zulassen.
- (4) Zeitguthaben, die im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung erworben werden, können nach entsprechender dienstlicher Vereinbarung auch auf einem langfristigen Zeitkonto gutgeschrieben werden. Die üblichen Jahresausgleichszeiträume entfallen in diesen Fällen.

§ 6 MuSchEltZV

Anwendung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes

- (1) Beamtinnen und Beamte haben Anspruch auf Elternzeit ohne Dienst- und Anwärterbezüge in entsprechender Anwendung des § 15 Absatz 1 bis 3 und § 16 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), das durch Artikel 6 Absatz 8 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Übertragung eines Anteils der Elternzeit von bis zu zwölf Monaten nach § 15 Absatz 2 Satz 4 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes muss rechtzeitig vor Beginn des zu übertragenden Zeitraumes angezeigt werden. Die Zustimmung zur Übertragung darf nur versagt werden, wenn zwingende dienstliche Belange entgegenstehen.

§ 7 MuSchEltZV

Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit

- (1) Während der Elternzeit ist Beamtinnen und Beamten, die Anspruch auf Dienst- oder Anwärterbezüge haben, auf Antrag eine Teilzeitbeschäftigung bei ihrem Dienstherrn bis zu 30 Stunden wöchentlich zu bewilligen, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.
- (2) Mit Genehmigung der zuständigen Dienstbehörde darf während der Elternzeit auch eine Teilzeitbeschäftigung außerhalb des Beamtenverhältnisses in dem in Absatz 1 genannten Umfang ausgeübt werden. Die Genehmigung kann nur innerhalb von vier Wochen ab Antragstellung versagt werden, wenn dringende dienstliche Belange entgegenstehen. Sie ist zu versagen, wenn einer der in § 99 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 bis 6 des Bundesbeamtengesetzes genannten Gründe vorliegt.

**§ 1b Absatz 1 Nummer 1 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG)⁷ in Verbindung mit
§ 6 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der Überleitungsfassung für Berlin⁸**

Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung

- (1) Bei Teilzeitbeschäftigung werden die Dienstbezüge im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt.
(2) ...

Anlage

Dauer und Höchstgrenzen der Teilzeitbeschäftigung

- Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit
nach § 54 Absatz 1 LBG ohne Begrenzung
nach § 54 Absatz 4 LBG für die Zeit der tatsächlichen Betreuung
eines Kindes unter 18 Jahre oder Pflege
einer sonstigen Angehörigen
oder eines sonstigen Angehörigen
- Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen
Arbeitszeit nach § 54 Absatz 5 LBG 12 Jahre
- arbeitsmarktpolitischer Urlaub nach § 55 Absatz 3 Nummer 1 LBG 6 Jahre
- arbeitsmarktpolitischer Urlaub nach § 55 Absatz 3 Nummer 2 LBG bis zum Eintritt in den Ruhestand
(für Beamtinnen und Beamte ab Vollendung des 55. Lebensjahres)
- familienpolitischer Urlaub nach § 55 Absatz 1 LBG 12 Jahre
- Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit
(§ 54 Absatz 5 LBG), arbeitsmarktpolitischer Urlaub (§ 55 Absatz 3 LBG)
und familienpolitischer Urlaub (§ 55 Absatz 1 LBG) insgesamt 12 Jahre

Elternzeiten und während dieser Zeit ausgeübte Teilzeitbeschäftigungen nach den Vorschriften des 2. Abschnitts der MuSchEitZV bleiben hierbei unberücksichtigt.

⁷ Landesbesoldungsgesetz i. d. F. vom 9. April 1996 (GVBl. S.160, 2005 S. 463), das zuletzt durch Artikel I § 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2011 (GVBl. S. 306) geändert worden ist.

⁸ Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel I § 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2011 (GVBl. S. 306) geändert worden ist.